

Bünderrath 26. März 1849

N. 140.

4 27 März 1849.

Bern, den 25 März

1849.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem kantonischen Bünderrath.

Sit.

Der Abgeordnete des Kant. Appenzel A. hat dem Bünderrath den Gesuch eingereicht, er möchte die Gesuchsteller des Kantons unterverpflichtet, oder der Majorität mit ihm abzugeben, werden in dieser Gesuch Heile durch die Mündigkeit begründet, mit der wir, Appenzel A. in freundlicher Weise Zustimmung auszusprechen, in Heile durch die Justiz in dem lebenden Appenzel A.

Der kanton. Appenzel A. hat dem Bünderrath folgende Antwort vor, und dem Justiz in diesem Heile durch die Mündigkeit, welche dem Antrag zu Grunde liegen. Es würde sich zwar zeigen, ob nicht schon in der folgendem irgend eine Antwort, die auch Abgeordnete des Kant. Appenzel A. in diesem Heile durch die Mündigkeit ist, eine offizielle Anerkennung liegt. Gleichwohl glaubt der Appenzel A., er müsste eine Antwort erfüllt werden, weil man sich besonders Übung mit jeder Regierung, die mit dem Appenzel A. vertritt der Völker vorzugehen, die gewissen Verbindungen unterfällt, was ja unmöglich wäre, wenn man auf Fortschritten keine Antwort erfüllt wollte.

Entwurf einer Antwort

Sit.

Mit Ihrer vorerwähnten Zuschrift vom 19 März hat fallen Sie an den kanton. Bünderrath den Gesuch, er möchte, da eine förmliche Anerkennung des Kant. Appenzel A. nicht in seiner Kompetenz liegt, insofern zum Zweck freundlicher Gesinnung der Gesuchsteller des Kantons



in Lucern verabschiedet oder der Vorkehr mit ihm abgebrochen
werden.

Es kann kaum nicht unbekannt seyn, dass die Stellung der
Munition in der Schweiz wenigstens ^{seit} seitlich, ^{seit} seitlich war ge-
wöhnlich in der Stellung der Fabrik, als gewöhnlich in weltlichen
Ländern. Die Beziehungen der Schweiz zum vörmaligen, als weltlichen
Macht, waren bis dahin von ganz untergeordneter Natur & haben insofern
selten zu einem offiziellen Vorkehr Anlass, dagegen waren die Bezie-
hungen der Munition, als Vermittler zwischen dem Königreichem in
dem Schweizerisch Elous eben so gewöhnlich, als insofern es auf die Bezie-
hung fast ausschließlich die Verantwortlichkeit der Munition in der Schweiz.
Da nun die verpflichtende Verpflichtung der Rom. Republik in ihrem
Souveränitätsrecht vom ^{dem} dem Kaiser, als gewöhnlicher Ober-
herr der Kirche unbedingt anzuerkennen, so kann er kaum im Willen
seiner Regierung liegen, einem Abgeordneten desselben in dieser Richtung
zu befehlen. Auch kann er nicht in der Befugnis der Bundesversammlung
seiner eigensinnigen Verfassung der Nominierung von sich aus zu befehlen,
da die oberste Bundesversammlung über die künftige Stellung derselben
einem allgemeinen Befehl gefasst haben wird.

Was übrigens den Vorkehr der Nominierung betrifft, so besteht in
gewöhnlich Fällen kein solcher mit dem Bundesbescheid, sondern nur mit
dem Kantone & dem Elous; in weltlichen Angelegenheiten besteht ebenfalls
keine, wie man nicht als solche einige Mitteilungen betrachten will,
wobei der Kaiser in seiner Zeit zu alle Punkten gemacht & die
von unser Reich unabweichend geblieben sind. Endlich bedarf es wohl
kaum der Erwähnung, dass der Bundesbescheid beim Vorkehr ^{offenbar}
wird mit Regierungen die schriftlich gut nicht ^(wäre es nicht mit unv. Gewichte)
die Erfüllung ihrer Verträge zu setzen kein Gewisse darzubieten
vermögen.

Indem der Bundesbescheid nun dem Gesandten vorgelesen muss, so
lässt sich in ihrem Willen auf die gewöhnliche Stellung der Nominierung

725 8742.

Lein. Schwab vom 26 u. 27 März 1849.

N. D. 25 März

Gemüth der Gewanten der vom 18. Republik im Schwab.
Waidig der räthliche Meinungs.

Basel, 27. März 1849